

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 2/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Steuergesetzgebung deuten sich neue Steueranreize für den Wohnungsbau an (Nr. 1), und für die tägliche Praxis sind wichtige Änderungen zu beachten (Sachbezugswerte Nr. 3, Bauabzugsteuer Nr. 4). Bei der Anschaffung von Photovoltaikanlagen stellt sich die Frage, wann ein neuer Gewerbebetrieb begründet und wann ein bestehender Betrieb erweitert wird (Nr. 5).

Aus der Rechtsprechung des BFH ergeben sich neue Gesichtspunkte für die Betriebsprüfung (Nr. 8 und 10) und die Geltendmachung von Investitionsabzugsbeträgen (Nr. 11 und 12).

Die manipulierten Abgaswerte bei bestimmten VW-Pkws rechtfertigen keine außergewöhnliche Abschreibung (Nr. 14) und Fahrschulen brauchen wohl künftig keine Umsatzsteuer mehr zu zahlen (Nr. 13).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Steuergesetze:** Anreize für Wohnungsbau geplant
- 2 Bankgeheimnis:** Ab 2017 Kontodaten austausch mit der Schweiz
- 3 Mahlzeiten als Sachbezug:** Neue Werte ab 2016
- 4 Bauabzugsteuer:** Jetzt auch beim Bau von Photovoltaikanlagen
- 5 Photovoltaikanlage:** Neuer Gewerbebetrieb oder Betriebserweiterung?
- 6 Betriebsausgaben:** Kostenaufteilung bei gemischten Feiern vorerst nicht anerkannt
- 7 ELStAM:** Wer hilft nach Abschaltung der Hotline?
- 8 Auskunftersuchen des Finanzamts:** Aufforderung an Dritte nur in bestimmten Fällen zulässig
- 9 Pfändung:** Finanzamt kann Ansprüche aus einer Internet-Domain pfänden
- 10 Betriebsprüfung:** Betriebsprüfer darf Daten nicht auf Laptop speichern
- 11 Investitionsabzugsbetrag:** Kein Anspruch nach Buchwert einbringung

1 Steuergesetze: Anreize für Wohnungsbau geplant

Wohnungen sind knapp in Deutschland und die Flüchtlingskrise verschärfte die Situation zusehends. Kein Wunder, dass die Bundesregierung den Wohnungsbau wieder mit steuerlichen Anreizen gezielt fördern will. Unternehmen im Bau- und Ausbaugewerbe könnten sich auf eine steigende Nachfrage nach Bau- und Ausbauleistungen einstellen.

Vorgesehen ist in den Jahren 2016 bis 2018 eine **Sonderabschreibung von bis zu 10 Prozent**, um den Wohnungsmangel in den betroffenen Regionen rasch zu beheben. Das geht aus einem Schreiben von Finanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) an Bauministerin Barbara Hendricks (SPD) hervor. Bedingung ist allerdings, dass auch die Länder mitziehen.

Steueranreize sollten nach den Vorstellungen des Finanzministers zielgenau sein, wenig Mitnahmeeffekte erzeugen und wenig Verwaltung erfordern. Die Länder sollen zudem einwilligen, im Zeitraum der Begünstigung von Erhöhungen der Grunderwerbsteuersätze abzusehen: Der Bau neuer Gebäude soll ausschließlich in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten gefördert werden und nur dann, wenn sie zum Wohnen genutzt werden. Begrenzt werden soll die Subvention auf den Beginn der Anschaffung/Herstellung in den Jahren 2016 bis 2018. Im Jahr der Anschaffung/Herstellung und im darauffolgenden Kalenderjahr soll die Sonderabschreibung jeweils bis zu 10 Prozent der Kosten betragen. Im dritten Kalenderjahr sollen es bis zu 9 Prozent sein.

2 Bankgeheimnis: Ab 2017 Kontodaten-austausch mit der Schweiz

Das EU-Parlament hat seinen Standpunkt zu einem Abkommen mit der Schweiz festgelegt, welches EU-Bürgern erschwert, Geld am Fiskus vorbei auf Schweizer Bankkonten zu deponieren. Gemäß dem Abkommen werden die EU und die Schweiz ab 2018 automatisch Informationen über die Bankkonten ihrer jeweiligen Gebietsansässigen austauschen.

Im Mai 2015 haben die EU und die Schweiz ein Abkommen unterzeichnet, um gegen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung vorzugehen. Der Informationsaustausch umfasst nicht nur Zinserträge und Dividenden, sondern auch Kontostände und Einkünfte aus dem Verkauf von finanziellen Vermögenswerten.

Mit dem Abkommen soll sichergestellt werden, dass die Schweiz verstärkte Maßnahmen ergreift, die denen der EU vom März 2014 entsprechen. Das Abkommen entspricht auch dem globalen OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten von 2014. Das Abkommen enthält zudem Bestimmungen, die darauf abzielen, den Steuerpflichtigen weniger Möglichkeiten zu bieten, durch Verlagerung von Vermögenswerten oder durch Anlagen in nicht unter das Abkommen fallende

Finanzprodukte einer Meldung an die Steuerbehörden vorzuzukommen.

Die Steuerverwaltungen in den EU-Mitgliedstaaten und in der Schweiz werden damit künftig in der Lage sein, die betreffenden Steuerpflichtigen korrekt und eindeutig zu identifizieren sowie ihre Steuergesetze in grenzüberschreitenden Konstellationen anzuwenden und durchzusetzen.

Die EU und die Schweiz wollen das Abkommen zügig abschließen, damit es rechtzeitig am 1.1.2017 in Kraft treten kann. Das Europäische Parlament muss angehört und das Abkommen vom Schweizer Parlament ratifiziert werden.

3 Mahlzeiten als Sachbezug: Neue Werte ab 2016

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 9.12.2015 die neuen Sachbezugswerte für Mahlzeiten an Arbeitnehmer bekannt gegeben. Für ein **Frühstück sind nun 1,67 Euro**, für ein **Mittag- und Abendessen jeweils 3,10 Euro** anzusetzen.

Die Sachbezugswerte gelten für Mahlzeiten, die arbeits-tätig unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden (z.B. in einer Kantine). Nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG sind die Sachbezugswerte **pauschal mit 25 Prozent** zu versteuern, wenn sie **arbeitstäglich kostenlos** an die Arbeitnehmer abgegeben werden. Zahlt der Arbeitnehmer mindestens den geltenden Sachbezugswert zu der Mahlzeit selbst, entfällt die Besteuerung.

Die Sachbezugswerte gelten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG zudem auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten geboten werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt und der Arbeitgeber für die auswärtige Tätigkeit keine Verpflegungspauschale zahlen darf. Dies ist der Fall, wenn der Mitarbeiter bis zu acht Stunden außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich bedingt tätig ist.

4 Bauabzugsteuer: Jetzt auch beim Bau von Photovoltaikanlagen

Seit 2001 gibt es die sogenannte Bauabzugsteuer. In § 48 EStG ist sie geregelt und darf nicht mit dem sogenannten „Reverse-Charge-Verfahren“ in der Umsatzsteuer (§ 13b UStG) verwechselt werden.

Wenn jemand im Inland eine Bauleistung an einen Unternehmer erbringt, so ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von dem Rechnungsbetrag **15 Prozent einzubehalten** und an das Finanzamt abzuführen. Der **Steuerabzug kann aber unterbleiben, wenn** der Leistende dem Leistungsempfänger eine gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorlegt oder die gesamte Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr

- den Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigt, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze (§ 4 Nr. 12 Satz 1 UStG) ausführt, oder
- in allen übrigen Fällen den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG).

Bislang vertrat die Finanzverwaltung den Standpunkt, dass die Installation einer Photovoltaikanlage keine Bauleistung, sondern eine Betriebsvorrichtung darstellt. Die Folge war, dass die Baukosten für eine Photovoltaikanlage nicht der Bauabzugsteuer unterlag. Die Finanzverwaltung hat nunmehr ihre Auffassung geändert.

Seit dem 1.1.2016 gelten auch Arbeiten an Photovoltaikanlagen als steuerabzugspflichtige Bauleistungen. Mit einer gültigen **Freistellungsbescheinigung** können Unternehmer aus der Photovoltaik-Branche ihren Kunden allerdings den Aufwand mit der Bauabzugsteuer ersparen. Eine solche Bescheinigung stellen die Ämter aus, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint und der Unternehmer einen inländischen Empfangsberechtigten bestellt hat (§ 48b EStG).

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass die geänderte Verwaltungsauffassung in allen offenen Fällen beachtet werden muss.

5 Photovoltaikanlage: Neuer Gewerbebetrieb oder Betriebserweiterung?

Kann ein Autohaus im Rahmen seines Gewerbebetriebs einen Investitionsabzugsbetrag für eine Photovoltaikanlage beantragen? Ein Autohaus verbraucht viel Strom und es kann diesen mithilfe einer Photovoltaikanlage herstellen.

Dennoch scheidet ein Investitionsabzugsbetrag aus. Jedenfalls nach der Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Nürnberg, das mit Urteil vom 1.7.2015 feststellte: Die Gewährung eines Investitionsabzugsbetrags für die Anschaffung einer Photovoltaikanlage im Rahmen eines „Gewerbebetriebs Autohaus“ kommt nicht in Betracht, da die Erzeugung von Strom und der Verkauf und die Reparatur von Kfz zwei ungleichartige Betätigungen sind, denen der sachliche Zusammenhang fehlt.

Beispiel:

Einzelunternehmer E führte ein Autohaus (Kfz-Reparaturwerkstatt, Kfz-Handel und Mietwagen). Bei der Ermittlung des Gewinns setzte er einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG gewinnmindernd für die geplante Anschaffung einer Photovoltaikanlage an.

Das Finanzamt lehnte dies ab, weil das Betreiben einer Photovoltaikanlage einen eigenen „Gewerbebetrieb Stromerzeugung“ darstelle. Folge: Mit der Anschaffung der Photovoltaikanlage entsteht ein neuer Gewerbebetrieb; es gelten die erhöhten Anforderungen an den Nachweis der Investitionsabsicht. Da es sich bei der Photovoltaikanlage zudem um eine wesentliche Grundlage des neuen Gewerbebetriebs handele, setze die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags voraus, dass das Wirtschaftsgut verbindlich bestellt worden sei.

Mehrere Betriebe eines Steuerpflichtigen können eine wirtschaftliche Einheit bilden, sofern sie sachlich, insbesondere organisatorisch, wirtschaftlich oder finanziell zusammenhängen. Dies richtet sich nach der Art der gewerblichen Betätigung, dem Kunden- und Lieferantenkreis, der Geschäftsleitung sowie der Gleichartigkeit der Betätigung. Das FG sah in der Photovoltaikanlage auf dem Dach des Autohauses keinen einheitlichen Gewerbebetrieb. Auch wenn ein Teil des erzeugten Stroms direkt in der Kfz-Werkstatt des Klägers verbraucht wird, steht die eigentliche Stromerzeugung nicht in direktem Zusammenhang mit der Kfz-Werkstatt. Ob sich die Beurteilung insoweit ändern würde, wenn der erzeugte Strom vollständig im bereits bestehenden Gewerbebetrieb des Klägers verbraucht würde, konnte der Senat im Streitfall offenlassen.

Bei einem **Elektronunternehmen** hat der BFH einen einheitlichen Gewerbebetrieb bejaht, wenn diesem die Erlöse aus der Stromeinspeisung zustehen und die beiden Gewerbebetriebe dadurch sachlich miteinander verbunden sind, dass der Steuerpflichtige eine Verwaltungsfunktion unterhält, in der auch die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage innerhalb des Elektronunternehmens abgewickelt werden.

Im Falle eines **Einzelhandelskaufmanns** hingegen geht der BFH von zwei unterschiedlichen Gewerbebetrieben aus, und zwar auch dann, wenn eine gemeinsame Buchführung vorhanden und das Betriebsvermögen in einer Bilanz zusammengefasst worden ist.

6 Betriebsausgaben: Kostenaufteilung bei gemischten Feiern vorerst nicht anerkannt

In der letzten Ausgabe des Mandanten-Rundschreibens haben wir über das BFH-Urteil vom 8.7.2015 berichtet. Der BFH hatte die Kostenaufteilung von Feiern, bei denen sowohl Gäste aus privatem und betrieblichem Anlass teilnehmen, bejaht.

Nun hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 12.11.2015 (Az. 6 K 1868/13) entschieden, dass auch Kosten einer Geburtstagsfeier, zu der ausschließlich Arbeitskollegen eingeladen waren, als Werbungskosten abziehbar sein können. Der Fall wurde dem BFH vorgelegt. Bis zur endgültigen Entscheidung erkennen die Finanzämter die Kosten für eine Geburtstagsfeier vorerst weiterhin nicht als Werbungskosten an. Darauf weist aktuell das Landesamt für Steuern Rheinland Pfalz hin.

Übertragen auf den **betrieblichen Bereich**, lässt sich die Auffassung der Finanzverwaltung wie folgt zusammenfassen:

- Bewirtungskosten eines Steuerpflichtigen anlässlich persönlicher Ereignisse sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar.
- Ausnahmsweise werden solche Kosten vom Finanzamt anerkannt, wenn ein nahezu ausschließlich betrieblicher Anlass für eine solche Feier vorliegt.

Im vorliegenden Fall hatte ein Geschäftsführer einer GmbH anlässlich seines 60. Geburtstags nur Personen aus dem beruflichen Umfeld (Belegschaft, Betriebsrentner, Aufsichtsrat) zu einer Geburtstagsfeier eingeladen und keine Verwandten oder Freunde. Die Veranstaltung fand zudem in den Räumen des Arbeitgebers statt und wurde – zumindest teilweise – während der Arbeitszeit durchgeführt. Ein Geburtstag stellt zwar ein privates Ereignis dar, das Finanzgericht kam in diesem Fall aber zu dem Schluss, von beruflich veranlassten Aufwendungen des Geschäftsführers auszugehen und die Kosten als Werbungskosten anzuerkennen. Gegen das Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.

7 ELStAM: Wer hilft nach Abschaltung der Hotline?

Die Einführung des ELStAM-Verfahrens verlief weitestgehend reibungslos und ist seit 2014 in der Praxis angekommen. Die Einrichtung der elektronischen Lohnsteuerkarte wird durch eine bundesweit kostenfreie Hotline unterstützt. Bis zum 31.12.2015 bot sie Arbeitgebern die Möglichkeit, neben Auskünften beim zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt allgemeine Informationen zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen und zur Nutzung von ElsterFormular im Zusammenhang mit ELStAM zu erhalten.

Bund und Länder meinen, dass die Notwendigkeit einer gesonderten Hotline für die Erteilung von allgemeinen Auskünften während der Einführungszeit entfallen ist. Das BMF gab daher jüngst bekannt, dass die **Hotline zum 31.12.2015 eingestellt** worden ist. Für die Beantwortung allgemeiner Anfragen zu ELStAM stehen seit dem 1.1.2016 die zuständigen Finanzämter oder innerhalb der Länder eingerichtete zentrale Ansprechpartner zur Verfügung. Als Praxishilfe hat das BMF in einer Übersicht die zusätzlich erreichbaren Ansprechpartner der Länder unter Angabe der Rufnummer sowie Erreichbarkeitszeiten aufgelistet.

Bei Fragen rund um ELSTER, insbesondere zum Elster-Online-Portal, zum Registrierungsprozess und zur Software ElsterFormular, werden die Arbeitgeber – wie gewohnt – auch weiterhin durch das **ELSTER-Call-Center** unterstützt.

8 Auskunftersuchen des Finanzamts: Aufforderung an Dritte nur in bestimmten Fällen zulässig

Bittet das Finanzamt Dritte um Auskunft über Geschäftsvorfälle mit Ihrem Unternehmen, so stellt dieses Auskunftersuchen einen anfechtbaren Verwaltungsakt dar. Der BFH hat mit Urteil vom 29.7.2015 entschieden, dass sich das Finanzamt nur dann unmittelbar an andere Personen als den Beteiligten wenden darf, wenn es aufgrund konkret nachweisbarer Tatsachen davon ausgehen kann, dass die Aufklärung durch den Beteiligten erfolglos bleiben wird.

Im Streitfall hatte das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt, dass das Unternehmen von einem Geschäftspartner eine nicht genauer bezeichnete Provision erhalten hatte. Das Finanzamt schrieb daraufhin auch Geschäftspartner des Unternehmens an mit der Aufforderung um Aufklärung, ob Provisionszahlungen an das Unternehmen geleistet worden waren. Ein Geschäftspartner verneinte dies und zeigte sich sogleich gegenüber dem Unternehmer verwundert, dass dieser nicht erklärt habe, niemals von ihm Provisionen erhalten zu haben.

Gegen dieses Auskunftersuchen legte der Unternehmer Einspruch ein, der vom Finanzamt zurückgewiesen wurde. Das Finanzgericht gab der Klage mit der Begründung statt, das **Ersuchen** sei unverhältnismäßig und daher **ermessensfehlerhaft** gewesen.

Andere Personen als die Beteiligten dürfen erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO). Von diesem **Subsidiaritätsprinzip** darf das Finanzamt nur dann abweichen, wenn ein **atypischer Fall** vorliegt. Das wurde vom BFH bisher nur dann angenommen, wenn der **Beteiligte unbekannt ist oder nicht mitwirkt**.

9 Pfändung: Finanzamt kann Ansprüche aus einer Internet-Domain pfänden

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster kann, das Finanzamt die Ansprüche aus einem Internet-Domainvertrag pfänden.

Beispiel:

Geklagt hatte das Unternehmen G, das als Registrierungsstelle Internet-Domains verwaltet und betreibt. G hatte mit dem Unternehmer A, der Inhaber eines Onlineshops für Unterhaltungselektronik war, einen Vertrag über die Registrierung einer Internet-Domain geschlossen, in dem sich G u.a. zur Zurverfügungstellung und Unterhaltung einer Internet-Domain verpflichtet hatte. Aufgrund rückständiger Steuern von A pfändete das Finanzamt u.a. dessen Anspruch auf Aufrechterhaltung der Registrierung der Internet-Domain für seinen Onlineshop. Mit der hiergegen gerichteten Klage beehrte G die Aufhebung der Pfändung.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab. Bei den Rechten des Unternehmers A aus dem Domainvertrag handele es sich, so der Senat, um pfändbare Vermögensrechte im Sinne der abgabenrechtlichen Pfändungsvorschriften. Gegenstand der Pfändung sei dabei nicht die Internet-Domain als solche, die nur eine technische Adresse im Internet darstelle, sondern die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Domaininhaber gegenüber der Vergabestelle aus dem Registrierungsvertrag zustünden. Das beklagte Finanzamt habe mit der Pfändung auch keine pfändungsfremden Ziele verfolgt, sondern sich das Zugriffsrecht auf die Ansprüche des Unternehmers aus dem Domainvertrag gesichert.

G könne als Drittschuldner in Anspruch genommen werden, da er Schuldner der Ansprüche aus dem Domainver-

trag sei. Den Umstand, dass bei G durch eine zunehmende Zahl solcher Pfändungen zukünftig ein nicht unerheblicher Arbeits- und Verwaltungsaufwand ausgelöst werden könne, hielt das Finanzgericht für unerheblich.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

10 Betriebsprüfung: Betriebsprüfer darf Daten nicht auf Laptop speichern

Das Finanzamt hatte im Rahmen einer Außenprüfung bei einem Steuerberater (Kläger) mit der Prüfungsanordnung die Gewinnermittlungen sowie zu deren Prüfung die Steuerdaten in digitaler Form auf einem maschinell verwertbaren Datenträger angefordert. Dagegen erhob der Steuerberater nach erfolglosem Einspruchsverfahren Klage, da er der Ansicht war, dass das Finanzamt diese Daten nicht über die Prüfung hinaus bis zur Bestandskraft von nach der Außenprüfung erlassenen Bescheiden auf dem mobilen Rechner des Prüfers speichern dürfe. Das Finanzgericht wies die Klage ab.

Der BFH sah das ganz anders und entschied: Digitalisierte Steuerdaten dürfen nach einer Außenprüfung nicht auf dem mobilen Rechner des Prüfers gespeichert werden. Nach seiner Auffassung gibt § 147 Abs. 6 Satz 2 AO der Finanzverwaltung nicht das Recht, die ihr im Rahmen einer Außenprüfung in digitaler Form überlassenen Daten über den Zeitraum der Prüfung hinaus auf Rechnern außerhalb der behördlichen Diensträume zu speichern.

Die **räumliche Beschränkung des Datenzugriffs** folgt eindeutig aus dem Wortlaut des § 200 Abs. 2 AO und des § 6 der Betriebsprüfungsordnung, wonach der Steuerpflichtige die prüfungsrelevanten Unterlagen nur in seinen Geschäftsräumen, notfalls auch in seinen Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen hat und ein anderer Prüfungsort nur ausnahmsweise in Betracht kommt.

11 Investitionsabzugsbetrag: Kein Anspruch nach Buchwerteinbringung

Die Ansparabschreibung war einmal – heute gibt es den Investitionsabzugsbetrag. Dennoch gelten viele Urteile zur alten Ansparabschreibung auch für den Investitionsabzugsbetrag. So zum Beispiel die Entscheidung des Großen Senats des BFH vom 14.4.2015, in der er zwei divergierende Auffassungen von BFH-Senaten auf einen Nenner bringen musste. Danach gilt jetzt Folgendes:

Einem Einzelunternehmer steht keine Ansparabschreibung zu, wenn bei ihrer Geltendmachung die Einbringung des Einzelunternehmens in eine GmbH bereits feststeht. So entschieden im Falle eines Einzelunternehmers, der am 30.4.2004 sein Unternehmen in eine neu gegründete GmbH ausgegliedert hatte und in der Eröffnungsbilanz der GmbH die Buchwerte des Einzelunternehmens fortführte.

Im Juni 2004 reichte der Unternehmer seine Gewinnermittlung für 2003 ein. Darin war eine Ansparabschreibung in

Höhe von 200.000 Euro geltend gemacht. Das Finanzamt erkannte die Ansparabschreibung nicht an.

Der Fall ging vor den BFH. Der X. Senat wollte der Revision stattgeben, da er der Meinung war, der Finanzierungszusammenhang sei nicht dadurch ausgeschlossen, dass bei Geltendmachung bereits die Einbringung des Betriebs in eine Kapitalgesellschaft in Gang gesetzt war. Er sah sich daran aber durch die gegenteilige Aussage im Urteil des I. Senats vom 19.5.2010 (Az. I R 70/09) gehindert. Daher wurde der Große Senat angerufen.

Der Große Senat schloss sich der Auffassung der Finanzverwaltung, die auch der I. Senat vertritt, an. Bei **Einbringung des Einzelunternehmens** ändert sich der Rechtsträger, damit liegt **ein veräußerungsähnlicher Vorgang** vor. In einem solchen Fall ist eine Förderung nach dem Wortlaut des § 7g EStG 2002 a.F. nicht mehr möglich.

Hinweis: Die Entscheidung betrifft ebenso den seit 2007 geltenden **Investitionsabzugsbetrag**. Einzelunternehmer, die eine Einbringung in eine Kapitalgesellschaft planen, sollten so rechtzeitig einen Investitionsabzugsbetrag beantragen, dass sie die Investition **noch vor dem Einbringungszeitpunkt** realisieren können.

12 Investitionsabzugsbetrag: Auflösung bei Betriebsveräußerung begünstigt?

Wird ein Investitionsabzugsbetrag gebildet, so muss dieser gewinnerhöhend aufgelöst werden, wenn die geplante Investition nicht in den folgenden drei Wirtschaftsjahren durchgeführt wird. Wenn jedoch die Auflösung der früheren Ansparrücklage nach § 7g Abs. 3 EStG alter Fassung (a.F.) im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung stattfand, erhöhte nach ständiger Rechtsprechung des BFH der daraus resultierende Ertrag den steuerbegünstigten Veräußerungsgewinn (§§ 16, 34 EStG).

Ob auch ein Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG, der im Zeitpunkt der Betriebsveräußerung noch vorhanden ist, zu einer Erhöhung des steuerbegünstigten Veräußerungsgewinns führt, oder im Jahr des Abzugs – rückwirkend – rückgängig zu machen ist, ist nicht eindeutig. Es stellt sich die Frage, ob die frühere BFH-Rechtsprechung zur Ansparrücklage auch für die Auflösung eines Investitionsabzugsbetrags nach § 7 Abs. 1 EStG gilt.

Beispiel:

A ist Einzelunternehmer und hat zum 31.12.2012 einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG wegen der geplanten Anschaffung einer Maschine von 40 Prozent von 100.000 Euro = 40.000 Euro von seinem steuerlichen Gewinn außerhalb der Bilanz abgezogen. Am 30.6.2015 (also vor Ablauf der drei Wirtschaftsjahre) hat A seinen Gewerbebetrieb veräußert und dabei einen Gewinn von 60.000 Euro erzielt. Die Maschine hat er bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft. A hat den Investitionsabzugsbetrag von 40.000 Euro seinem nach §§ 16, 34 EStG steuerbegünstigten Veräußerungsgewinn hinzugerechnet, sodass dieser 100.000 Euro beträgt.

Das Finanzamt erkennt dies nicht an, sondern macht den Abzug des 2011 gebildeten Investitionsabzugsbetrags rückgängig, weil das Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres angeschafft wurde, und ändert den Einkommensteuerbescheid 2011 rückwirkend.

Die Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg vom 21.5.2015 bestätigt die Auffassung des Finanzamts: Ein in Anspruch genommener Investitionsabzugsbetrag, der bis zur Betriebsveräußerung nicht gemäß § 7 Abs. 2 EStG hinzugerechnet wurde, ist gemäß § 7g Abs. 3 EStG bei Betriebsveräußerung im Jahr des Abzugs – rückwirkend – rückgängig zu machen, entgegen der BFH-Rechtsprechung zu § 7g EStG a.F.

Das Finanzgericht stellt sich auf den Standpunkt, das dritte Wirtschaftsjahr 2015 umfasse zwar nur sechs Monate, dies stehe einer Berücksichtigung als Wirtschaftsjahr nach § 7g EStG aber nicht entgegen. Nach § 8b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung dürfe im Fall einer Veräußerung das Wirtschaftsjahr einen Zeitraum von **weniger als zwölf Monaten** umfassen. Das so zu bildende Rumpfwirtschaftsjahr sei aber als volles Wirtschaftsjahr auch für Zwecke des § 7g EStG anzusehen.

Die Revision gegen das Urteil ist nicht zugelassen. Dagegen hat der Einzelunternehmer **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt (Az. X B 104/15). Auch wenn die Erfolgsaussichten nicht allzu hoch eingeschätzt werden dürfen, sollte in einschlägigen Fällen Einspruch eingelegt und der weitere Fortgang des Verfahrens beobachtet werden. Die steuerliche Auswirkung kann im Einzelfall beträchtlich sein.

13 Fahrschulen: Vorerst von der Umsatzsteuer befreit

Umsätze, die im Zusammenhang mit der Erteilung von Fahrschulunterricht stehen, sind von der Umsatzsteuer befreit. Dies entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes am 10.11.2015.

Nach dem Gesetz ist der von Privatlehrern erteilte **Schul- und Hochschulunterricht steuerfrei**. Dies schließt Tätigkeiten ein, bei denen in Schulen und Hochschulen die Kenntnisse und Fähigkeiten von Schülern und Studenten entwickelt werden, sofern diese nicht den Charakter einer Freizeitgestaltung haben.

Das Finanzgericht hat sich in seiner Entscheidung darauf berufen, dass die Fahrausbildung nicht darauf beschränkt ist, verkehrstechnische Fähigkeiten zu schulen, sondern den Teilnehmern auch weitere, dem Gemeinwohl dienende Kenntnisse zu vermitteln. So habe der Ordnungsgeber in § 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung bestimmt, dass die Bereitschaft und Fähigkeit zum rücksichtsvollen und partnerschaftlichen Verhalten gefördert, das Bewusstsein für die Bedeutung von Emotionen beim Fahren geschult und die Verantwortung für Leben und Gesundheit, Umwelt und Eigentum im Unterricht behandelt werden sollen.

Damit spreche bei summarischer Prüfung vieles dafür, dass Fahrschulunterricht nach den europarechtlichen Vorgaben umsatzsteuerfrei sei. In seiner neueren Rechtsprechung habe auch der Bundesfinanzhof etwa ein Fahrsicherheits-training, den Schülern erteilten Schwimmunterricht oder Kurse an einer Kampfsportschule und in einem Ballettstudio als umsatzsteuerfreie Leistungen eingeordnet.

Eine endgültige Entscheidung steht noch aus, da zunächst die Finanzbehörde in dem noch laufenden Einspruchsverfahren entscheiden muss, ob sie der Auffassung des Gerichts folgt. Sollte sie dies nicht tun, wird die Rechtsfrage in einem nachfolgenden Klageverfahren endgültig zu klären sein.

14 Außergewöhnliche Abschreibung: Wertminderung bei VW-Autos nicht abzugsfähig

Die vermeintliche Wertminderung eines Autos durch erhöhte Abgaswerte wie im Fall von Volkswagen kann nach Aussage der Bundesregierung nicht im Rahmen einer Einkunftsart als Betriebsausgabe oder Werbungskosten geltend gemacht werden, so die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 18.12.2015.

Hierzu führt die Bundesregierung weiter aus:

Für bilanzierende Steuerpflichtige sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit den **Anschaffungskosten** vermindert um die Absetzungen für Abnutzungen (AfA) anzusetzen.

Ist der **Teilwert** aufgrund einer **voraussichtlich dauernden Wertminderung** niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Bei der Beurteilung im Rahmen des niedrigeren Teilwertansatzes kann für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens grundsätzlich von einer dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Wert zum Bilanzstichtag mindestens auf die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Da der VW-Konzern jedoch angekündigt hat, dass alle von dem Abgaskandal betroffenen Fahrzeuge nachgebessert werden und der Mangel damit behoben wird, handelt es sich – wenn überhaupt objektiv eine Wertminderung dargestellt werden kann – nur um einen vorübergehenden Sachverhalt.

Aus dem gleichen Grund kommt auch eine **Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht in Betracht** (§ 7 Abs. 1 Satz 7 EStG). Eine solche Abschreibung setzt voraus, dass die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Wirtschaftsguts durch außergewöhnliche Umstände gesunken ist oder das Wirtschaftsgut eine Substanzeinbuße im Sinne einer technischen Abnutzung erleidet. Bereits nach der Rechtsprechung des BFH führt ein erst nach der Anschaffung festgestellter Mangel nicht zu einer AfA für außergewöhnliche Abnutzung.